BEBAUUNGSPLAN NR. 45.2

„Gewerbegebiet zwischen der Heidsieker Heide und der Jöllenbecker Straße / Jöllenbeck“

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Gewerbegebiet zwischen der Heidsieker Heide und der Jöllenbecker Straße / Jöllenbeck“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.
Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt. Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz	Schadstoffemissionen und Schallemissionen.
	Erholung	Da das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann es nur sehr eingeschränkt zur Erholung genutzt werden. Der am Rand des Plangebiets verlaufende Fußweg in das Waldstück soll erhalten bleiben.
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT		Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Für das Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.
FLÄCHE		Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad stark erhöhen. Durch die Versiegelung kann es zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) kommen.

BODEN	Altlasten	Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.
	Bodenschutz	Es wird zu einem großflächigen Verlust der anstehenden Bodenstrukturen durch Versiegelung und Teilversiegelung kommen, wodurch der Boden im Plangebiet nur noch eingeschränkt Bodenfunktionen übernehmen kann.
WASSER	Grundwasser	Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.
	Oberirdische Gewässer	Eine Bebauung des im Wald befindlichen Gewässers ist nicht vorgesehen. Zu dem Gewässer soll ein ausreichender Abstand gehalten werden. Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten oder derzeit geplanten Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes.
LUFT, KLIMA		Es kann zur Beeinträchtigung des Mikroklimas sowie des lokalen Klimas durch Versiegelungen und Bebauung sowie zur Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten kommen. Im Planverfahren sollen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um die klimatische Situation zu verbessern.
LANDSCHAFT		Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft sind vom Plangebiet vorhanden. Das Plangebiet ist aber vom angrenzenden Gewerbegebiet sowie von der Jöllenbecker Straße geprägt. Im Regionalplan OWL wird das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan stellt gewerbliche Flächen dar.
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler.